



# INHALT

Im Fokus: Schule und Recht ..... 4

## Nidwaldner Mitteilungen

Bildungsdirektion: Hochschulen: Mitspracherecht; Abschied von Hanny Benz .....	20
Amt f r Volksschulen und Sport: Franz sisch Primar; Echange NORI-GE; Fachberatungen; Einstieg/Ausstieg beim Schulpsychologischen Dienst; Schulsport	22
Mittelschule: ffentliche Anl sse .....	31
Schule und Kultur: Ausstellung Zugluft .....	32
Berufsbildung: Berufswahlunterricht im BIZ .....	34
Verschiedenes: Stark durch Erziehung .....	35

## Informationen

Bildung Schweiz .....	36
Bildungsforschung .....	39
Bildungsregion Zentralschweiz .....	41
Schule und Kultur .....	45
Publikationen .....	48
Verschiedenes .....	49
Ein Tag im Leben von Rolf Br hwiler .....	56
L sungen; Impressum .....	58



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser

Das Recht und die Gesetze stehen ja nicht im Ruf, wirklich aufregend oder gar spannend zu sein. Ein Erlass beispielsweise mit dem Titel "Verwaltungsrechtspflegeverordnung" vermag in diesem

Sinne die Neugier des durchschnittlich interessierten Zeitgenossen kaum zu wecken. Und so mahnt denn auch der Begriff "Paragrafenreiter" weniger an mutige Husaren als vielmehr an verbissene Kopffüssler, und "Richtlinienkompetente" gehören etwa in die gleich erstrebenswerte Kategorie wie "Schreibtischtäter". Trotzdem wagen wir es, in der vorliegenden Schulblatt-Ausgabe das Recht in den Fokus zu nehmen.

Das Recht - ein notwendiges Übel? Natürlich stehen wir hinter unserem Rechtsstaat, an den wir doch in der Regel glauben, und auf den wir bisweilen ja ganz stolz sind - insbesondere dann, wenn wir aus dem mediterranen Ausland oder von noch weiter südlich heim kehren. Wir sind uns daran gewöhnt, in einem Land zu wohnen, das gut funktioniert: Wir erwarten, dass der Abfall weggeräumt wird, die Elektrizität zuverlässig aus der Dose strömt, dass auch die andern ihre Steuern bezahlen, dass die Behörden für die Ausstellung eines Ausweises keine Bestechungsgelder einfordern und die Polizei den meisten tatsächlich Freund und Helfer ist. Nicht zuletzt haben wir dies rechtlichen Grundlagen zu verdanken, die gut verankert, breit abgestützt, akzeptiert sind und durchgesetzt

werden. Für Leute, die es nicht gerade beruflich mit Gesetzen zu tun haben, ist es in der Regel ein gutes Zeichen, wenn sie damit nicht in Kontakt - und schon gar nicht in Konflikt - geraten: Um eine Metapher zu gebrauchen: Was dem Staat und den Institutionen die gesetzlich festgelegte Struktur, ist dem Haus das Dachgerüst: Für die Ein- bzw. Bewohner von untergeordnetem Interesse, solange die erwartete Funktion gewährleistet ist.

Zur Schule: Sie ist ein Ort, wo viele Menschen zusammen kommen. Diese haben unterschiedliche Voraussetzungen, Interessen und Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es liegt auf der Hand, dass für das Funktionieren einer solchen Konstellation Regeln eine zentrale Rolle spielen. Zwar ist es auch in der Schule ein gutes Zeichen, wenn alles funktioniert, ohne dass die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen bemüht werden müssen. Doch - und hier verwende ich nochmals eine Metapher - nur wer die Spielregeln kennt, kann ein Spiel richtig spielen. Nur wer die Spielregeln kennt oder zumindest weiss, wo die Spielanleitung zu finden ist und sich in ihr zurecht findet, kann Verstösse ausmachen, sie verhindern und die Partien korrekt durchführen. Da es sich in Schulen um ein komplexes Zusammenspiel mit einem entsprechenden Regelwerk handelt, ist es gar nicht möglich, dass den Verantwortungsträgern die Regelungen für nicht alltägliche Konstellationen



und Ereignisse immer bekannt sind: Wer weiss schon, dass beispielsweise der Schulweg für ein Kind im Kindergartenalter als zumutbar gilt, wenn dieser maximal 2.5 Kilometer lang ist und der Höhenunterschied nicht mehr als 215 Meter beträgt und folglich der Schulträger die Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht übernehmen muss? Natürlich handelt es sich hier um ein recht exotisches Beispiel, für dessen Klärung denn auch das Bundesgericht bemüht wurde. Aber es gibt auch alltägliche Fragestellungen, deren juristisch korrekte Antwort kaum allen Zuständigen bekannt sein dürfte, obwohl dies sehr nützlich wäre. Beispiele gefällig? Bitte:

- ▶ Im Stundenplan der 5. Klasse einer Primarschule gibt es am Dienstag Nachmittag von 14.20 bis 15.05 Uhr eine Ausfall-Lektion. Wer trägt während dieser Zeit die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler?
- ▶ Schülerin A. zieht mit ihren Eltern im November in die Nachbargemeinde. Nun werden Sie angefragt, ob A. das Schuljahr allenfalls in ihrer angestammten Klasse beenden kann.
- ▶ Herr N. steht unangemeldet vor dem Schulzimmer seines Sohnes und möchte den Unterricht besuchen. Lehrerin O. hat für die betreffende Lektion eine Diskussion über einen heiklen Vorfall innerhalb der Klasse geplant und findet die Anwesenheit von N. ungünstig. Ist O. verpflichtet, N. in besagter Lektion als Besucher einzulassen?

In diesem Sinne ist es empfehlenswert, sich bezüglich der rechtlichen Grundlagen und deren Inhalt im Bereich der Schule kundig zu machen. Insbesondere Krisensituationen - sei dies im Zusammenhang mit disziplinarischen Vorfällen, im Umgang mit unzufriedenen Eltern, in heiklen Beurteilungs- und Dokumentationsfragen - können deutlich besser bewältigt werden, wenn die Betroffenen über ihre Kompetenzen und deren Grenzen Bescheid wissen. Und ganz im Sinne des Sprichworts "Wer spart in der Zeit, der hat in der Not" kann es ganz nützlich sein, sich beispielsweise das Bildungsgesetz und die spezifischen Erlasse für die eigene Schulstufe einmal in ruhigen Zeiten zu Gemüte zu führen. Damit kann verhindert werden, dass man sich in Krisenzeiten auf völlig unbekanntem Terrain bewegen muss und in einer Situation, die an sich schon viel Energie und Zeit kostet, allenfalls noch falsche Wege einschlägt.

Wir haben im Folgenden fünf Beiträge zusammengestellt, in denen Sie viele Antworten auf aktuelle, rechtlich relevante Fragen finden, die zu kennen es sich unseres Erachtens lohnt:

- ▶ Dürfen Schülerinnenhandys konfisziert werden? Wer haftet wann für Schäden, die in der Schule angerichtet werden? Wie verhält es sich mit dem Amtsgeheimnis der Lehrpersonen, die oft im Besitz vieler, zum Teil brisanter Informationen sind? Was sollte unternommen



werden, wenn der Verdacht auf Missbrauch einer Schülerin besteht? Und wer darf alles an einem Elterngespräch erscheinen? Antworten des kantonalen Rechtsdiensts finden Sie in unserem ersten Artikel.

► Was in Bezug auf den Einsatz von Kopien und Reproduktionen in Schule und Unterricht erlaubt bzw. illegal ist, stellen wir als zweites vor. Es handelt sich dabei um die Zusammenfassung eines Auszugs aus einer Broschüre der schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die das Thema eingehend vorstellt.

► Über Dispensationen und Absenzen und deren Handhabung gibt unser dritter Beitrag Auskunft: Gesuche um einen vorzeitigen Ferienantritt, mögliche Konsequenzen bei unentschuldigtem Absenzen oder die Dispensationen im Fremdsprachenbereich. Auch der Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen von Leistungssportlern oder Andersgläubigen kommt in unserem Absenzenartikel zur Sprache.

► Erwin Schlüssel, der Vorsteher des Kantonalen Rechtsdiensts erklärt in einem Interview mit dem Schulblatt unter anderem, bei welchen Gelegenheiten Lehrpersonen auch für die korrekte Beleuchtung der Fahrräder ihrer Schüler sorgen müssen, weshalb es durchaus im Interesse einer Schule sein kann, wenn Eltern den Rechtsweg beschreiten und welche Regelungsbereiche besonders beschwerdeträchtig sind.

Für die Lektüre unserer Beiträge wünsche ich Ihnen nützliche Erkenntnisse, wünsche denjenigen unter Ihnen, die sich vornehmen, das Regelwerk zu ihrer Schulstufe (wieder) einmal durchzusehen, die nötige Frische und verweise Sie, falls die Antworten auf die obigen Rechtsfragen interessieren, auf die letzte Seite dieses Schulblatts. Und für Ihre Arbeit, so Sie denn im Schuldienst tätig sind, wünsche ich möglichst wenige Vorfälle, die Sie zur Auseinandersetzung mit Rechtsfragen zwingen.

*Andreas Gwerder, Direktionssekretär*

Die gesamte Gesetzessammlung des Kantons Nidwalden ist im Internet abrufbar unter [www.gesetzessammlung.ch](http://www.gesetzessammlung.ch). Konkrete Inhalte können entweder über einen Suchbegriff, die Nummer des gesuchten Erlasses oder die Gesetzessystematik auf der linken Seite "Inhalt" erschlossen werden.

*Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem Schulalltag*

## Von der Handy-Schlacht zum Missbrauchsverdacht

**Dürfen Handys von Schülerinnen oder Schülern konfisziert werden? Wer haftet wann für Schäden die in der Schule von Jugendlichen angerichtet werden? Wie verhält es sich mit dem Amtsgeheimnis der Lehrpersonen, die oft im Besitz vieler, zum Teil brisanter Informationen sind? Was sollte unternommen werden, wenn der Verdacht auf Missbrauch einer Schülerin besteht? Und wer darf alles an einem Elterngespräch erscheinen? Antworten des kantonalen Rechtsdiensts finden Sie im nachfolgenden Artikel.**

Schule - Handy und kein Ende...

Keine Frage: Im Schulhaus und im Schulzimmer darf die Verwendung von Handys oder Musikgeräten eingeschränkt oder verboten werden. Mit Vorteil werden entsprechende Regelungen von einer einzigen Instanz - zum Beispiel der Schulleitung oder der Schulbehörde - festgelegt. Dass die Durchsetzung solcher Vorgaben anspruchsvoll ist, liegt auf der Hand. Nicht nur die einheitliche Handhabung durch die verschiedenen Lehrpersonen, sondern auch die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips können Stolpersteine darstellen. Insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte in öffentlichen Schulen nachgelebt werden. Das heisst, die getroffene Massnahme muss zur Erreichung des Ziels geeignet sein und darf nicht darüber hinaus schiessen.

Dass es dabei zum Entzug eines Handys kommen kann, ist rechtlich unbedenklich. Beispiel: Ein Natel wird einer Schülerin weggenommen, weil sie während des morgendlichen Unterrichts ein SMS geschrieben hat; am Mittag wird ihr das Gerät wieder zurückgegeben. Darauf zu achten ist, dass die Rückgabe eines konfiszierten Gegenstands wie beispielsweise eines Handys am gleichen Tag erfolgen sollte, da es sich um Eigentum der Schülerin handelt und allenfalls für die Erreichbarkeit gebraucht wird.

Besteht ein dringender, konkreter Verdacht, dass mit einem Handy verbotene, zum Beispiel pornografische Inhalte empfangen, verbreitet oder aufgenommen wurden, ist Vorsicht geboten. In Absprache mit der Schulleitung oder gar mit der Schulbehörde ist zu entscheiden, wie nun vorzugehen ist und ob allenfalls die Polizei eingeschaltet werden soll.



#### Schülerschäden - Haftungsfragen

Ob eine Schülerin oder ein Schüler für das eigene Verhalten im Bezug auf ein konkretes Vorkommnis verantwortlich ist, hängt von der Urteilsfähigkeit ab. In Bereichen, für welche keine Aufsichtspflicht besteht, liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Handelnden.

Nur wenn Aufsichtspflichten verletzt werden, können - im Verantwortungsbe- reich der Schule - Lehrperson oder - ausserhalb der Schule - die Eltern haftbar gemacht werden.

Vor allem bei Jugendlichen können Vor- kommenisse, für die sie aufgrund ihrer Urteilsfähigkeit verantwortlich sind, weit- reichende Folgen haben: Begeht bei- spielsweise eine Gruppe unmündiger, aber urteilsfähiger Schüler eine mutwillige Sachbeschädigung, die von allen Be- teiligten als solche erkannt wird, und es entsteht ungewollt ein grosser Schaden, kann eine Versicherung die Verursacher - allenfalls erst nachdem sie die Mündig- keit erreicht haben - auf dem Wege des Rückgriffs belangen. Versicherungen können dafür sorgen, dass die Forderung nicht verjährt.

#### Informationen - Indiskretionen

Alle Lehrpersonen einer öffentlichen Schule unterstehen dem Amtsgeheimnis. Keine Kollegin geht es etwas an, was ihr Kollege über eine Schülerin oder deren Familienverhältnisse weiss. Das Lehrer- zimmer darf keine Plattform sein für die Weitergabe solcher Informationen (Datenschutz!).

Das Amtsgeheimnis steht immer in einem Spannungsfeld mit dem Aus- tausch von Informationen, wie er für den reibungslosen Ablauf des Unterrichts und der schulischen Organisation erfor- derlich ist. Grundsätzlich geht es beim Abwägen, ob eine Orientierung nötig ist, darum, ob sie einen Einfluss hat auf die richtige und korrekte Behandlung eines Schülers oder nicht. Bei den Ansprech- partnern kann es sich allerdings nur um Personen handeln, welche den betref- fenden Schüler auch tatsächlich betreu- en. In diesem Sinne sind Informationen an das ganze Kollegium mit der Begrün- dung "...für den Fall, dass ihr auch mal ein Kind aus der gleichen Familie habt..." zu unterlassen.

#### Bei Verdacht mit Bedacht!

Was problematische Familienverhältnis- se einzelner Schülerinnen und Schüler anbelangt, ist die Auseinandersetzung heikel und in jedem Fall mit der erfor- derlichen Umsicht anzugehen - speziell bei Familien aus anderen Kulturkreisen. Grundsätzlich ist es jedoch nicht Sache der Schule, sich direkt einzumischen oder auf eigene Faust aktiv zu werden.

Findet eine Lehrperson jedoch Hinwei- se, die einen Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung nahe legen, sollte sie das weitere Vorgehen zusammen mit den vorgesetzten Stellen - der Schullei- tung oder der Schulbehörde - abspre- chen.



Zuständig für Kinderschutzmassnahmen ist der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde. Mit dieser, allenfalls auch mit dem Sozialdienst, hat die Schule das Vorgehen festzulegen. In dringenden Fällen muss eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde genügen.

**Erziehungsberechtigt - zum Gespräch ermächtigt...**

Ob jemand an einem Elterngespräch teilnehmen darf, hängt davon ab, wem die elterliche Sorge für das betreffende Kind obliegt. Heute ist es möglich, dass auch geschiedene Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, womit selbstverständlich beide Partner an Gesprächen teilnehmen können.

Ist nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge, so hat zwar der andere ein Recht, über seine Kinder informiert zu werden, jedoch keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Elterngespräch. Sind jedoch beide Elternteile einverstanden und ist ein sinnvolles Gespräch



möglich, spricht nichts gegen die Anwesenheit der beiden.

Ist ein konstruktives Gespräch jedoch nicht möglich, so kann die Lehrperson darauf bestehen, allein mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge zu sprechen.

*Erwin Schlüssel, Rechtsdienst Nidwalden*

**EH**  
Im Fokus

#### Umgang mit Disziplinproblemen

Die Bildungsdirektion hat in den vergangenen Jahren zwei Grundlagen für den Umgang mit Disziplinproblemen geschaffen: erstens eine Handlungshilfe für Lehrpersonen, Hauswarte, Schulleitungen und Schulbehörden mit einer Sammlung von Musterschreiben für die Sicherstellung einer juristisch korrekten Korrespondenz sowie eine entsprechende Elterninformation. Die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten werden darin eingehend dargelegt.

Zweitens wurden im vergangenen Sommer ein Bericht und ein Konzept zum Thema "Time-out für Schülerinnen und Schüler" vorgestellt und zur Umsetzung frei gegeben. In den Unterlagen werden die Bedingungen für die Durchführung eines Time-outs aufgezeigt, die Organisation und die Abläufe beschrieben.

Die Unterlagen zu beiden Projekten können weiterhin bei der Bildungsdirektion bezogen werden.

*Schule und Urheberrecht*

**Copy quick**

Das Urheberrecht gilt grundsätzlich auch für Schulen, die Konferenz Schweizerischer Erziehungsdirektoren (EDK) handelt aber besondere Bedingungen aus. Was viele nicht wissen: Für Urheberrechte in Schulen (Fotokopien, Intranet, für Filme) wird kollektiv bezahlt, die Kosten werden den Kantonen berechnet.

Heute gilt: Erlaubt, d.h. vom Urheberrechtsschutz ausgenommen ist alles, was im Rahmen des Schulgebrauchs, also innerhalb einer bestimmten Schulklasse, stattfindet.

Veranstaltungen, an denen Eltern teilnehmen, gehen über den gesetzlich erlaubten Schulgebrauch hinaus und sind bewilligungspflichtig. Die Lehrperson muss daher für eine solche Nutzung eine vorhergehende Bewilligung beim Rechteinhaber oder deren Verwertungsgesellschaft einholen und für die Aufführung Rechte zahlen.

Die Verwertungsgesellschaften nehmen unter Aufsicht des Bundes die Rechte der Urheberinnen und Urheber wahr:

- Pro Litteris ist verantwortlich für die Verwertung von literarischen Werken sowie Werken der bildenden Kunst.
- Société Suisse des Auteurs SSA ist verantwortlich für die dramatischen (Theater, Oper, Musical) und audiovisuellen Werke.
- SUISA ist verantwortlich für alle nicht-theatralischen Musikwerke.

- Suissimage ist verantwortlich für Filme.
- Swissperform ist verantwortlich für die verwandten Schutzrechte

**Urheberrecht konkret**

*Die Schule X stellt Aufsätze von Schülerinnen und Schülern ins Internet (die Schule als Nutzerin von Werken der Jugendlichen)*

Jugendliche sind die Urheberinnen und Urheber ihrer Aufsätze. Sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter können erlauben, dass ihr Werk im Internet veröffentlicht wird. Ohne Erlaubnis handelt es sich um eine Urheberrechtsverletzung der Schule bzw. der Lehrperson. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufsatz im Internet gratis oder gegen Entgelt zur Ansicht publiziert wird.

*Lehrer Y zeigt eine aufgezeichnete Fernsehsendung im Klassenlager*

Sofern die Lehrperson die Sendung im Rahmen des Unterrichts — der auch Teil eines Klassenlagers sein kann — seiner Klasse zeigt, ist das gesetzlich erlaubt. Zeigt er die Sendung aber zur Unterhaltung der Klasse, handelt es sich um eine öffentliche Vorführung, für die man eine Einwilligung einholen muss.

*Kollegin Z stellt eine eigene Unterrichtseinheit mit Teilen aus Lehrmitteln ins Intranet der Schule*

Das Intranet der Schule ist den Lehrpersonen und den Schülerinnen bzw. Schü-

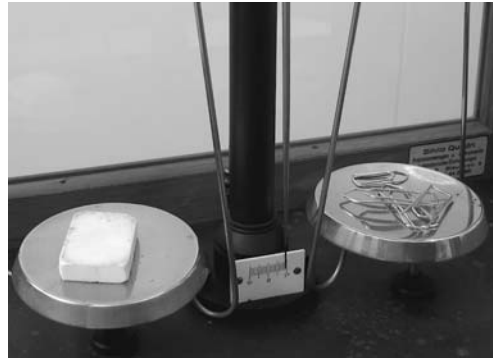


lern der Schule vorbehalten. Es ist von Gesetzes wegen erlaubt, Teile aus urheberrechtlich geschützten Werken im eigenen Intranet zu speichern und den Lehrpersonen und Jugendlichen zugänglich zu machen (Gemeinsamer Tarif 9). Über die eigenen Teile kann die Lehrperson als Urheberin oder Urheber verfügen und bestimmen, dass sie ins Intranet aufgenommen werden. Die fremden Teile sollten als solche erkenntlich sein (von wem aus welchem Werk usw.). Werden einzelne Sätze aus fremden Werken in den eigenen Text eingebaut, so gelten die Regeln des Zitierens (Art. 25 Urheberrechtsgesetz). Das Zitat muss gekennzeichnet sein und die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Name des Urhebers usw.).

*Darf ich ein Werkexemplar wie beispielsweise ein Buch, eine CD, eine Fernsehsendung, eine Musikpartitur oder ein Dia vollständig kopieren?*

Nein. Das vollständige Vervielfältigen eines auf dem Markt erhältlichen Werkexemplars ist nicht zulässig. Erlaubt ist das auszugsweise Kopieren im Rahmen der Tarife 7a, 8/III und 9/III. Ausnahme: Radio- und Fernsehsendungen dürfen im Rahmen des Tarifs 7b gegen eine Gebühr pro Sendung auch ganz aufgezeichnet und in einer Mediathek aufbewahrt werden.

*Darf ich Texte oder Illustrationen auszugsweise aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften oder aus Musikpartituren fotokopieren oder auf Hellraumprojektorfolien, Dias und andere Träger kopieren?*



Ja. Auszugsweise dürfen solche Kopien hergestellt werden, aber ausschliesslich für den schulischen Gebrauch. Solche Kopien sind durch den Tarif 8/III für die Nutzung der Lehrperson in ihrer Klasse abgedeckt. Der Tarif erlaubt ebenso das Fotokopieren von Werken der bildenden Kunst (Gemälde, Stiche, Zeichnungen) und von Teilen von Musikpartituren. Für Dias gilt der Tarif 7a. Die Nutzung von elektronischen Kopien im Intranet der Schule ist im Tarif 9/III geregelt.

Dürfen ausgeliehene, gemietete oder gekaufte Ton- und Tonbildträger im Unterricht verwendet werden?

Ja, das ist im Rahmen des Unterrichtsgesetzlich erlaubt und nicht entschuldigungspflichtig. Kopien dürfen von diesen Trägern allerdings nicht gemacht werden.

Aus der Broschüre "Alles was Recht ist", herausgegeben von der EDK (wurde allen Schulen abgegeben).

[www.urheberrecht.educa.ch](http://www.urheberrecht.educa.ch)

*Dispensation und Absenzen*

**Nicht nur eine Bussenfalle**

**Fast jede Unterrichtslektion beginnt die Lehrperson mit einem schweifendem Blick in die Runde der Schülerschar. Ist jeder Stuhl im Klassenzimmer der Erwartung gemäss besetzt, wird nahtlos mit einer thematischen Arbeit begonnen, doch bleibt ein Platz unbegründet frei, gerät die Lehrperson ins Stocken und Fragen werden aufgeworfen. Fragen ergeben sich nicht nur bei den sogenannten unentschuldigten Absenzen, sie ergeben sich immer, wenn Schülerinnen und Schüler im Unterricht fehlen. Es wird eine Regel durchbrochen und die Frage ist immer: Warum?**

**Absenz wegen Krankheit**

Krankheitsbedingte Absenzen von Schülerinnen und Schüler werden - dauern sie nicht länger als drei Tage - meistens mit grossem Verständnis vom Umfeld toleriert. Die Absenzen werden im Klassenjournal festgehalten, ein Zeugniseintrag erfolgt nur noch für die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule. Gibt es längere, krankheitsbedingte Absenzen, welche auf die Leistungen auch eine entsprechende Auswirkung haben, wird dies in der Rubrik Bemerkungen vermerkt. Die längeren Absenzen werden denn auch durch ein Arztzeugnis begründet.

Unbegründete Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden sehr schnell zu einem grösseren Problem. Pädagogisch und administrativ. Denn die Regel sieht vor, dass Eltern sowie Dritte, denen

eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind. Und wird diese Regel unbegründet nicht eingehalten, kann dies die Verantwortlichen teuer zu stehen kommen. Bussen bis zu Fr. 5'000.- können für den Verstoß gegen diese Pflichterfüllung ausgesprochen werden.

**Dispensationen**

Die Volksschulverordnung aber ermöglicht es allen Erziehungsberechtigten grosszügig, die Bussenfalle zu vermeiden. Denn auf begründetes Gesuch hin können die Erziehungsberechtigten eine Dispens der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht erwirken. Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag können von der Lehrperson bewilligt werden und solche bis zu einer Woche von der Schulleitung. Längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde. Die häufigsten Gesuche werden von den Eltern im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten der Kinder eingereicht und in jüngster Zeit auch im Bereich des erweiterten Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule. Damit in den einzelnen Schulgemeinden eine ähnliche Praxis im Umgang mit diesen Gesuchen angewendet wird, hat das Amt für Volksschulen Empfehlungen zur Handhabung von einzelnen Dispensationsgesuchen herausgegeben.



### Empfehlungen für Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht in der Primarschule

Im Grundsatz sollen Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht nur im äussersten Notfall und mit grosser Zurückhaltung erteilt werden. Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden müssen sich bewusst sein, dass die Schulkarriere eines Schülers, einer Schülerin ohne Fremdsprachenunterricht in der Primarschule von vornweg massiv beschnitten wird. Die Dispensation wird von der Schulbehörde mit Verfügung schriftlich erteilt. Auflagen sowie mögliche Konsequenzen des verpassten Unterrichts müssen beschrieben sein. In den Auflagen wird festgehalten, welche Ersatzleistungen der betreffende Schüler in den ausfallenden Lektionen erbringt, bzw. was die Schule anbieten kann. Der Schüler, die Schülerin hat bei einer Dispens nicht "schulfrei".

Als Konsequenz der Dispensation muss darauf hingewiesen werden, dass der Übertritt in die Sekundarstufe I mit Schwierigkeiten verbunden ist, dass der Anschluss für den weiterführenden Fremdsprachenunterricht verpasst ist und somit schon frühzeitig auch Weichen für die berufliche Selektion gestellt sind.



### Empfehlungen für Schuldispensen von Leistungssportlern

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen und der Erklärung der schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zum Leistungssport vom 25.2.1999 wird den Schulbehörden und Schulleitungen empfohlen, den von den Sportverbänden anerkannten Sporttalenten individuell ausgestaltete Freistellungen für Training und Wettkampf zu gewähren. Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Dispensation werden in einem Antragsformular, welches von der Abteilung Sport ausgearbeitet wurde, festgehalten. Sie richten sich nach dem individuellen Leistungsvermögen des Gesuchstellers. Das Fernbleiben vom Unterricht ist gerechtfertigt, wenn im konkreten Fall die Lernziele trotzdem erfüllt werden. Grundlage zur Beurteilung des Einzelfalles bildet die Einschätzung der betroffenen Lehrpersonen.



### Dispensation und Absenzen im ersten Kindergartenjahr

Bis zur definitiven Einführung des zweijährigen Kindergartens ab 1. August 2008 in allen Schulgemeinden hat die Bildungsdirektion den Schulbehörden empfohlen, Dispensgesuche im 1. Kindergartenjahr grundsätzlich grosszügig zu behandeln. Das Dispensgesuch ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abwesenheit von den Eltern bei der Schulleitung einzureichen. Für die ausfallende Schulzeit können von den Eltern keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend gemacht werden, und die ausgefallene Unterrichtszeit gilt im Einvernehmen zwischen Eltern und Schulbehörde als verpasste Schulzeit. Auf den 1. August 2008 werden diese Richtlinien der Bildungsdirektion aufgehoben, und es ist die Absenzenregelung gemäss Volksschulverordnung ab dem ersten Jahr des Kindergartens einzuhalten.

### Dispens an religiösen Feiertagen

An den öffentlichen Schulen der Schweiz ist es Tradition, Schülerinnen und Schüler aus religiösen Minderheiten vom Schulbesuch an ihren Feiertagen zu dispensieren, wenn dies in verhältnismässigem Umfang bleibt. So lange die Feiertage der christlichen Bevölkerungsmehrheit allgemein schulfrei sind (Weihnachten, Karfreitag etc.) steht anderen Religionen, wie etwa dem Islam, derselbe Anspruch zu. Für das Nachholen versäumter Lerninhalte sind die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern selbst

verantwortlich. Das Bundesgericht setzte sich grundlegend mit Schuldispensation aus religiösen Gründen auseinander (Bundesgerichtsentscheid 114 Ia 129 ff). Eine öffentliche Schule müsse sich sowohl in der Vermittlung des Lehrstoffes wie auch bei der Gewährung von Dispensationen an einen möglichst breiten gemeinsamen Nenner halten. Wenn einzelne Glaubensüberzeugungen oder Religionsvorschriften einen geordneten und effizienten Schulbetrieb nicht mehr ermöglichen, könne deren Berücksichtigung auch nicht unter Berufung auf die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verlangt werden. Das Volksschulamt des Kantons Zürich hat im Internet weitergehende Informationen und eine Liste der hohen Feiertage der verschiedenen Religionen veröffentlicht ([www.vsa.zh.ch/pädagogische Themen - Interkulturelle Pädagogik](http://www.vsa.zh.ch/pädagogische%20Themen%20-%20Interkulturelle%20Pädagogik)).

Pädagogische Probleme und individuelle Anliegen kann man nicht immer juristisch lösen, das wissen die erfahrenen Lehrpersonen und Schulleitungen. Die Empfehlungen sollen ihnen bei Zweifeln und im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit - so es diese denn gibt - eine Hilfe sein. Wichtig wird es bleiben, im Gespräch einen Konsens zu suchen und zu finden.

*Vreni Völkle, Vorsteherin Amt für Volksschulen und Sport*

Die Gesetzgebung behandelt Absenzen und Dispensen in folgenden Erlassen: Volksschulgesetz (NG 312.1) Art. 60 / Volksschulverordnung (NG 312.11) §§ 5; 50; 51 und 140.

## Literatur

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen. Persönliche Grenzen kennen und respektieren (behandelt Themen wie Körperkontakt zwischen Lehrpersonen und Lernenden, Hilfestellungen im Turnunterricht, Kontrolle der Schlafräume im Klassenlager, Kleidung etc.)

Die Merkblätter des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer sind abrufbar unter [www.lch.ch/lch/publikationen/lch-download.html](http://www.lch.ch/lch/publikationen/lch-download.html)

Bildung Schweiz

- ▶ 1/2008: Hofmann, Peter: Drohungen in der Schule. Sofort handeln
- ▶ 11/2007: Hofmann, Peter: Das Kreuz mit dem Kreuz: Was bedeutet die Religionsfreiheit im Unterricht?
- ▶ 11/2007: Kettiger, Daniel: Handyverbot greift in Kinder- und Elternrechte ein
- ▶ 3a/2007: Hofmann, Peter: Schulreise - eine rechtliche Gratwanderung?

Die Beiträge aus Bildung Schweiz sind abrufbar unter [www.lch.ch/lch/bildung-schweiz/ausgaben-2007.html](http://www.lch.ch/lch/bildung-schweiz/ausgaben-2007.html)

[www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)

Die Fachstelle Schulrecht GmbH ist das Kompetenzzentrum für alle rechtlich relevanten Fragen rund um die Schule. Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die ganze Deutschschweiz. Der Fokus der Tätig-

keit zielt auf die präventive Beratung in allen Fragen des Schulrechts ab. Die Fachstelle Schulrecht GmbH bietet aus diesem Grunde praxisnahe Rechtsberatung ausschliesslich für Schulbehörden, Verbände, Schulleitungen und Lehrpersonen an. Sie begleitet Projekte juristisch, führt Schulungen zum Thema Schule & Recht durch und übernimmt die Vertretung in einem Konfliktfall.

Schweizerisches Schulrecht

Plotke, Herbert, 2. vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage. Haupt Verlag. Bern Stuttgart Wien 2003

Rechtsfragen im Schulalltag

Eckstein, Karl, ein praktischer Ratgeber für Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler. 3. Auflage. Klett und Balmer; Zug 1999

Nationales Forschungsprogramm

NFP 51 (Hrsg). Integration und Abschluss. Themenheft "Schulabschluss". Bern 2006

Abrufbar unter [www.nfp51.ch](http://www.nfp51.ch)

Bundesgerichtsentscheide xxx

## Wenn man sich an die Rechtsgrundlagen hält, kann grundsätzlich nichts schief gehen



**Erwin Schlüssel, Vorsteher des Kantonalen Rechtsdienstes erklärt in einem Interview mit dem Schulblatt unter anderem,**

**bei welchen Gelegenheiten Lehrpersonen auch für die korrekte Beleuchtung der Fahrräder ihrer Schüler sorgen müssen, weshalb es durchaus im Interesse einer Schule sein kann, wenn Eltern den Rechtsweg beschreiten und welche Regelungsbereiche besonders beschwerdeträchtig sind.**

**Schulblatt: Unfälle, die im Zusammenhang mit der Schule passieren, erwecken regelmässig grosse Aufmerksamkeit. Die Frage nach der Verantwortung der Lehrpersonen wird dabei meist zuerst gestellt. Worauf sollten diese achten, um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen?**

Erwin Schlüssel: Über die Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen des Kantons im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gibt das Haftungsgesetz (NG 161.2) Auskunft.

Dieses stellt beispielsweise fest, dass das Gemeinwesen für einen Schaden haftet und keine direkte Forderung gegenüber einer Lehrperson gestellt werden kann .

Besonders heikle Bereiche sind Schulausflüge, Klassenlager und Zwischenstunden. Die verantwortliche Lehrperson hat immer dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Bei Ausflügen und Lagern muss beispielsweise sicher gestellt werden, dass genügend Begleitpersonen dabei sind, dass eine hinreichende Re-kognoszierung stattgefunden hat oder dass die Lehrperson Kenntnis von Besonderheiten einzelner Kindern hat, die beispielsweise Medikamente brauchen, Allergien haben etc. Von den Verantwortlichen ist auch darauf zu achten, dass die Teilnehmenden genügend ausgerüstet sind (z.B. Schuhe, Kopfbedeckung usw). Halten sich Schülerinnen und Schüler während Zwischenstunden, aber innerhalb der Blockzeit, auf dem Schulareal auf, liegt die Aufsichtspflicht bei der Schule. Es liegt auf der Hand, dass bei allen Massnahmen auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die besondere Situation Rücksicht genommen wird: Eine 2. Primarklasse braucht mehr Aufsicht als eine 3. Klasse der Orientierungsschule. Allgemeingültige



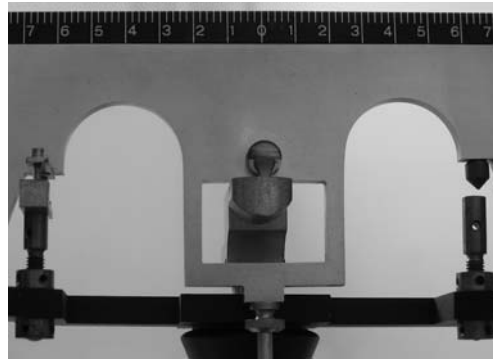
Rezepte gibt es jedoch nicht, und bei jedem Anlass muss geprüft werden, welche Massnahmen und Abklärungen erforderlich sind.

Nun wäre es natürlich höchst bedauerlich, wenn die gesteigerte Sensibilisierung im Haftungsbereich dazu führen würde, dass die Schule aus lauter Vorsicht Exkursionen, Lager und Ausflüge reduzieren würde.

Jede Lehrperson muss sich bewusst sein, dass trotz aller Abklärungen und Vorsichtsmassnahmen etwas passieren kann. Hat sie jedoch die nötigen Massnahmen getroffen, kann ihr niemand etwas vorwerfen. Sicher stellen schwere Unfälle eine massive Belastung dar. Das Risiko ist jedoch nicht so gross, wenn die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nach bestem Wissen und Gewissen wahrgenommen wurde.

**Wo verläuft die Grenze zwischen der Verantwortlichkeit der Eltern und der Lehrpersonen?**

Als Grundsatz gilt, dass die Eltern für den Bereich ausserhalb der Schulzeit verantwortlich sind, was auch den Schulweg beinhaltet. Für die Zeit während der Schule sind die Lehrpersonen zuständig. So liegt es beispielsweise allein im Ermessen der Eltern, ihren Kindern zu erlauben, ohne einen Helm mit dem Fahrrad zur Schule zu gehen. Unternimmt aber eine Lehrperson mit ihrer Klasse einen Fahrradausflug, so muss sie sich vergewissern, dass die Fahrzeuge keine offensichtlichen Mängel aufweisen und, falls man erst beim Eindun-



keln nach Hause zurück kehrt, dass alle Fahrräder über eine vorschriftgemässe Beleuchtung verfügen. Sollten sich erst auf dem Ausflug gravierende Mängel an einem Fahrzeug zeigen, so ist die Lehrperson verpflichtet, für die Behebung zu sorgen oder allenfalls einen Rücktransport zu organisieren.

**Worauf ist zu achten, wenn über Schülerinnen und Schüler Bemerkungen oder Einträge in einem Klassenbuch festgehalten werden?**

Es gilt: Nur Tatsachen dürfen niedergeschrieben werden. Dabei ist festzuhalten, wann und wo sich etwas ereignet, worum es sich gehandelt hat und wer allenfalls noch dabei gewesen ist. Zugelegene Vorkommnisse, Vermutungen oder spekulative Schuldzuweisungen gehören nicht dazu. Eigene Beurteilungen und Wertungen können vorgenommen werden, wenn sie als solche erkennbar sind.



EH

Im Fokus

Grundsätzlich ist es - insbesondere im Hinblick auf Elterngespräche - sehr zu empfehlen, sich beispielsweise im Zusammenhang mit einem konkreten Vorfall oder in Bezug auf eine spezielle Situation schriftlich zu dokumentieren. Und auch brisante Elterngespräche werden am besten in einem kurzen Protokoll festgehalten, wobei es lediglich darum geht, wer zu wem was gesagt hat und wie dazu von wem Stellung genommen wurde. Danach sollte die Aufzeichnung allen Beteiligten zum Lesen gegeben werden und diese mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass der Inhalt des Protokolls dem Inhalt und dem Ablauf des Gespräches entspricht. Allenfalls kann auf Wunsch ausdrücklich festgehalten werden, dass man mit der Unterzeichnung nur die Richtigkeit des Protokolls, nicht aber irgendwelche Vorwürfe akzeptiert.

***Verzeichnete der Rechtsdienst in den vergangenen Jahren eine Zunahme von Beschwerden im Schulbereich?***

Nein. Eine konstante Zunahme kann nicht festgestellt werden. Es gab in den vergangenen Jahren wohl ein oder zweimal eine Häufung von Beschwerden, aber von einer dauernden Zunahme kann keine Rede sein.

***Worum ging es bei den Beschwerden hauptsächlich?***

Es gab hauptsächlich Beschwerden zur Promotion, zu Disziplinarstrafen, zum Schulausschluss vor Ablauf des Schuljahres, aber auch zu Absenzengesuchen für Ferien während der Schulzeit oder Dispensen von bestimmten Schulveranstaltungen bzw. vom Unterricht aus religiösen Gründen.

***Welche Ratschläge können den Schulverantwortlichen in rechtlichen Belangen gegeben werden? Worauf ist besonders zu achten, wenn der Rechtsweg eingeschlagen wird?***

Auf jeden Fall soll sich niemand durch die "Androhung" des Rechtswegs einschüchtern lassen. Wenn man sich an die Rechtsgrundlagen hält, kann grundsätzlich nichts schief gehen. Man darf sogar soweit gehen und jemandem, der unbedingt eine Beschwerde einreichen will, auch sagen, dass es nicht zuletzt im Interesse der Schule und der verantwortlichen Personen ist, wenn eine unabhängige Beschwerdeinstanz einen strittigen Fall beurteilt.

Das "Risiko", dass eine höhere Instanz allenfalls zu einer anderen Beurteilung kommt besteht natürlich immer. Letztlich aber geht es zumindest aus Sicht der Schule nicht in erster Linie darum, Recht zu bekommen, sondern darum, zu wissen, wie in einer bestimmten Lage entschieden werden muss.



Wichtig ist, dass man die Rechtsgrundlagen kennt, nach bestem Wissen und Gewissen richtig anwendet und - das ist beim Erlass von Verfügungen von entscheidender Bedeutung -, dass man die Verfahrensvorschriften einhält.

Der wohl wichtigste, aber immer wieder verletzte Grundsatz ist der Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz besagt, dass die Parteien anzuhören sind, bevor die Behörde entscheidet. Die Anhörung kann mündlich, oder schriftlich erfolgen. In beiden Fällen ist darzulegen, was verfügt werden soll. Dabei muss der Sachverhalt dargelegt und auf die geset-

zliche Grundlage verwiesen werden. Persönlich finde ich es immer äusserst unangenehm, wenn eine höhere Instanz eine Beschwerde aus rein verfahrensrechtlichen Gründen gutheissen muss.

*Interview: Andreas Gwerder, Direktionssekretär Bildungsdirektion*

Im Fokus des Schulblatts 2/05 wurde das Thema "Sicherheit rund um die Schule" erörtert. Dieser "Fokus" und weitere sind abrufbar unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) - Schulblatt



Schulblatt Nidwalden  
Offizielles Mitteilungsblatt  
Bildungsdirektion Nidwalden

Das Schulblatt Nidwalden erscheint vier Mal pro Jahr: Mitte der Monate  
Februar, Mai, September und November. Redaktionsschluss 30. Januar,  
30. April, 30. August, 30. Oktober

Redaktion

Andreas Gwerder, Direktionssekretär  
Bildungsdirektion Nidwalden, Marktgasse 3, 6371 Stans  
Telefon 041 - 618 74 13, Telefax 041 - 618 73 45  
e-mail bildungsdirektion@nw.ch

Grafisches Konzept

Jimmy Schmid, Schmid Apple Design, Wesemlinrain 16, Postfach,  
6000 Luzern 6

Druck Rohner Druck AG, 6374 Buochs

Inserate Bildungsdirektion Nidwalden, Marktgasse 3, 6371 Stans,  
Tel. 041 - 618 74 13, Fax 041 - 618 73 45,  
e-mail: marianne.achermann@nw.ch. Preise und Publikationsdaten  
finden Sie auf dem Internet unter [www.nw.ch/bildung](http://www.nw.ch/bildung) - Schulblatt

Auflage 1'400 Exemplare

Antworten zu den Fragen auf Seite 5:

- ▶ Ausfall-Lektion: VSV § 18 Abs. 2: Verlassen Schülerinnen oder Schüler während einer Zwischenstunde das Schulareal, stehen sie unter der Verantwortung der Eltern.
- ▶ Umzug: VSV § 8 Abs. 4: Findet ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während des laufenden Schuljahres statt, kann das schulpflichtige Kind auf Wunsch der Eltern ohne Kostenfolge für die Wohngemeinde das Schuljahr am bisherigen Schulort beenden.
- ▶ Schulbesuch: VSG Art. 59 Abs. 2: Eltern ... sind berechtigt, nach Anmeldung den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. M. kann N. den Schulbesuch verweigern.